

# **Geschäftsordnung Jugendparlament Wennigsen**

(gültig seit dem 9. Oktober 2003, geändert am 2. November 2005)

## **§1**

### **Zusammensetzung**

1. Das Jugendparlament besteht aus elf Parlamentarierinnen und Parlamentariern.
2. Das Jugendparlament wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Jugendbürgermeister/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Sie haben ein Rede- und Antragsrecht im Rat und allen öffentlichen Ausschüssen.
3. Das Jugendparlament wählt eine/n Kassenwart/in und eine/n Kassenprüfer/in.
4. Sollte eine/r der Inhaber/innen der unter 2. und 3. genannten Posten von ihrem/seinem Amt zurücktreten, wird der Posten durch eine neue Wahl wieder besetzt.
5. Scheidet ein Mitglied des Jugendparlamentes aus der Arbeit aus, wird es durch eine/n Kandidatin/en der Nachrückliste ersetzt.
6. Sollte der Ersatz eines Mitgliedes nicht möglich sein, kann das Jugendparlament seine Arbeit auch mit weniger als elf Mitgliedern fortsetzen.
7. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Enthebung einzelner Amtsinhaber/innen nach §1 Absatz 2 und 3 aus ihren Ämtern beschlossen werden. Dieser Antrag hat in jedem Fall die Anforderungen nach §4 Absatz 2 zu erfüllen. §4 Absatz 3 findet hier keine Anwendung.

## **§2**

### **Einberufung des Jugendparlamentes**

1. Das Jugendparlament wird von der/dem Jugendbürgermeister/in oder im Verhinderungsfall von der/dem Vertreter/in einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladungsfrist kann jedoch in sehr dringenden Fällen auf 48 Stunden verkürzt werden.
3. entfällt
4. entfällt
5. Datum, Ort und Tagesordnung sind in der Presse und nach der Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen ortsüblich bekannt zu machen.
6. Das Jugendparlament sollte mindestens alle zwei Monate zusammenkommen. Minimum sind sechs Sitzungen im Jahr.

### **§3**

#### **Öffentlichkeit**

1. Das Jugendparlament tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann über einen nichtöffentlichen Teil abgestimmt werden.

### **§4**

#### **Tagesordnung**

1. Die/der Jugendbürgermeister/in oder die/der Vertreter/in stellt die Tagesordnung auf.
2. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Jugendparlamentes, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei der/dem Jugendbürgermeister/in eingereicht wurden, sind zu berücksichtigen.
3. Bei dringenden Anträgen kann die Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung durch den einstimmigen Beschluss des Jugendparlamentes erweitert werden.

### **§5**

#### **Sitzungsablauf**

1. Die Sitzungen haben grundsätzlich folgenden Aufbau:
  - (1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
  - (2) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
  - (3) Mitteilungen und Berichte aus den Gremien
  - (4) Behandlung der übrigen Tagesordnungspunkte
  - (5) Verschiedenes
  - (6) Bürger/innenfragestunde
  - (7) Schließung der Sitzung

### **§6**

#### **Sitzungsordnung**

1. Der/ die Jugendbürgermeister/in oder der/ die Vertreter/in haben die Sitzungsleitung. Sind sie nicht anwesend, wählen die Mitglieder des Jugendparlamentes aus ihrer Reihen eine/n Sitzungsleiter/in.
2. Der/ die Jugendbürgermeister/in erteilt das Wort und leitet Abstimmungen. Bei Störungen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Auf Antrag des Jugendbürgermeisters/ der Jugendbürgermeisterin kann mit Zweidrittelmehrheit der Sitzungsausschluss eines mehrfach verwarnten Mitgliedes für den weiteren Verlauf der Sitzung beschlossen werden.

Die Sitzungsleitung kann Gäste, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

3. Die/der Jugendbürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht aufrechtzuerhalten ist.
4. Während der Beratung eines Antrages sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
  - Änderung des Antrages
  - Vertagung der Beratung
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Beendigung der Beratung und Abstimmung
  - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
5. Bei Bedarf können Berater/innen aus dem Gemeinderat, aus den Ortsräten und aus den Ausschüssen, aus der Gemeindeverwaltung sowie aus Vereinen und Organisationen an der Beratung beteiligt werden.
6. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese ist zu Beginn der folgenden Sitzung zu genehmigen.

## **§7**

### **Beschlussfassung**

1. Beschlüsse sind möglichst einstimmig zu fassen.
2. Für normale Anträge reicht die einfache Mehrheit.
3. Beschlüsse zur Geschäftsordnung benötigen die Zweidrittelmehrheit.
4. Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen. Eine geheime Wahl gibt es nur, wenn mindestens ein Mitglied des Jugendparlaments diese beantragt.

## **§8**

### **Beschlussfähigkeit**

1. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die/der Jugendbürgermeister/in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung fest.
3. Ist bei zwei aufeinander folgenden Sitzungen die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so genügt auf der folgenden Sitzung die Anzahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfähigkeit. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§9**

### **Sitzungsteilnahme**

1. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder verpflichtend.

2. Bei Verhinderung ist /der Jugendbürgermeister/in oder die/der Stellvertreter/in rechtzeitig unter Angabe des Grundes zu informieren.
3. Fehlt ein Mitglied auch nach schriftlicher Ermahnung durch die/den Jugendbürgermeister/in wiederholt unentschuldig, kann das Jugendparlament mit der Zweidrittelmehrheit den Ausschluss des Mitgliedes von der Arbeit des Jugendparlaments beschließen.

## **§10**

### **Etat**

1. Dem Jugendparlament soll aus dem Haushalt der Gemeinde ein angemessener Etat zur Verfügung gestellt werden.
2. Für weitere finanzielle Mittel kann bei einer örtlichen Bank ein Konto eingerichtet werden.  
Die Vollmacht erhalten die/der Kassenwart/in und die/der stellvertretende Jugendbürgermeister/in.
3. Über die Ausgaben ist dem Jugendparlament Rechenschaft abzulegen.

## **§11**

### **Auflösung**

Das Jugendparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seine Auflösung beschließen. In diesem Fall finden Neuwahlen statt. Dieser Antrag hat in jedem Fall die Anforderungen nach §4 Absatz 2 zu erfüllen. §4 Absatz 3 findet hier keine Anwendung.

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.